

Richtlinien des Förderprogramms 2018 Elektro-Fahrzeuge

1. Die stm fördert die Neuanschaffung von ausschließlich elektrisch betriebenen Fahrzeugen. Hierzu zählen auch Vorführwagen und Tageszulassungen, insofern das Autohaus eine Bestätigung ausstellt, dass für das betreffende Fahrzeug noch keine Fördermittel in Anspruch genommen wurden.
2. Nicht gefördert werden Gebrauchtwagen.
3. Über die Förderanträge wird von der stm auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die stm besteht nicht.
4. Der Zeitraum der Förderung läuft vom 01.01.2018 – 31.12.2018 oder bis das Fördervolumen ausgeschöpft ist.
5. Antragsberechtigt sind alle Energiekunden, die mit ihrem kompletten Energiebedarf durch die stm versorgt werden.
6. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Förderantrag mit Kauf / Bestellung des Elektro-Fahrzeuges, spätestens jedoch zwei Monate nach Erstzulassung bei der stm gestellt wurde. Die Förderzusage wird auf ½ Jahr befristet, geltend ab dem Datum der schriftlichen Zusage. Erfolgt bis dahin kein Abruf bei der stm, verfällt die Zusage.
7. Die Förderung für Elektro-Fahrzeuge beträgt **derzeit € 500,00**.
8. Mit Inanspruchnahme der Fördermittel bindet sich der Antragsteller für einen Zeitraum von 2 Jahren an die Belieferung von Strom und Gas durch die stm.
9. Der Antragsteller muss einen Aufkleber „Ich fahre mit Strom“ auf der Heckscheibe des Fahrzeuges führen.
10. Für Gewerbebetriebe gibt es vergleichbare Lösungen.
11. Förderanträge erhalten Sie bei

stm Stadtwerke Meerbusch GmbH
Herr Marc Hemmersbach
Kaarster Straße 135
40670 Meerbusch

oder zum Download auf unserer Homepage.